

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 61/0553/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.09.2016 Verfasser: AVV-Beirat						
Tarifliche Angelegenheiten (AVV-Beirat) Modifizierung des Kragentarifs AVV/VRR							
Beratungsfolge: TOP: __ <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>29.09.2016</td> <td>MA</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	29.09.2016	MA	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz					
29.09.2016	MA	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Der regionale AVV-Beirat der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Tarifliche Angelegenheiten

Modifizierung des Kragentarifs AVV/VRR

Nachdem die umfangreichen Arbeiten zur Einführung der Tarifkooperation AVV/VRS für verbundraumüberschreitende Fahrten zwischen den Verkehrsgebieten des VRS und des AVV zum 01.01.2015 ihren Abschluss gefunden haben, haben die beiden Verbundgesellschaften AVV und VRR bereits im Jahr 2015 beraten, den bereits seit Jahrzehnten existenten Kragentarif AVV/VRR, der immer wieder in kleinen Bereichen den erforderlichen Gegebenheiten angepasst wurde, grundsätzlich zu modifizieren. Bedauerlicherweise hat sich eine Zeitverzögerung beim Ablauf der Arbeiten ergeben, da die für die Kalkulation eines modifizierten Kragentarifs notwendige Datenbasis lange Zeit nicht zur Verfügung stand.

So sind die beiden Verbundgesellschaften übereingekommen, dass der Kragentarif grundsätzlich

- auf den tariflichen Grundlagen des AVV-Tarifs aufgebaut wird,
- aus dem gesamten AVV-Gebiet heraus Anwendung finden wird,
- maximal eine Kommune tief in das VRR-Verkehrsgebiet hineinragen wird,
- Sonderregelungen abschaffen (z. B. VRR-Tarif auf der VRR-Linie 017) wird,
- bestehende Job-Ticket- und Schülerverkehr-Regelungen ggf. beibehalten wird,
- die Einnahmensituation der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtern darf.

Für Fahrten über die grenznahen Gemeinde/Städte hinaus soll weiterhin der NRW-Tarif gelten, der infolge seiner „Ertüchtigung“ zu Beginn des Jahres 2017 auch von allen Busverkehrsunternehmen in NRW verkauft werden kann.

Die Verbundgesellschaft und die Verkehrsunternehmen im AVV sowie der VRR sind des Weiteren übereingekommen, mit den Untersuchungen zur Weiterentwicklung des Kragentarifs AVV/VRR die Ingenieurgruppe IVV Aachen (IVV) zu beauftragen. IVV hat die Arbeiten bereits aufgenommen; über die Ergebnisse wird zu gegebener Zeit berichtet.